

ZUSATZFÖRDERUNG FÜR E-MOBILE IM GEWERBE BIS ZUM 25. MAI 2018

Zur Verbesserung der Luftqualität in Städten haben sich die Bundesregierung, die beteiligten Bundesländer und Kommunen bereits im vergangenen Jahr auf das „Sofortprogramm Saubere Luft 2017 – 2020“ geeinigt.

Bis zum 25. Mai: Weitere 30 Millionen Euro für die Anschaffung von E-Mobilen und Ladestationen.



Dieses enthält unter anderem die Maßnahme „Elektrifizierung des urbanen Wirtschaftsverkehrs“.

Ziel ist es, durch die Umstellung der Fahrzeugflotten von zum Beispiel Handwerksbetrieben und anderen Gewerbetreibenden auf Elektrofahrzeuge einen wichtigen Beitrag zur Reduzierung der Schadstoffbelastung in der Luft im städtischen Raum zu leisten.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) stellt hierzu zusätzlich 30 Millionen Euro für das Förderprogramm „Erneuerbar Mobil“ zur Verfügung. Kürzlich erfolgte hierzu der entsprechende Förderaufruf, der die besonderen Förderungsbedingungen und das Antragsverfahren im Detail regelt. Dieser endet bereits am 25. Mai 2018, weshalb interessierte Gewerbetreibende kurzfristig tätig werden müssten.

Wer wird gefördert?

Förderfähig sind insbesondere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft in von Luftbelastung betroffenen Ballungsgebieten. Dies können auch E-Handwerksbetriebe und deren Kunden sein.

Was wird gefördert?

Gefördert werden die Investitionsmehrkosten beim Erwerb von neuen Elektrofahrzeugen und Plug-in-Hybridfahrzeugen gegenüber konventionell angetriebenen Fahrzeugen. Ebenfalls förderfähig sind die Kosten für die Beschaffung und die Installation der notwendigen Ladeinfrastruktur für das über dieses Förderprogramm gekaufte Neufahrzeug.

Höhe der Förderung

Die Förderquote beträgt mindestens 40 Prozent der Kosten. Betriebe, die der KMU-Definition unterfallen und die Fördervoraussetzungen erfüllen, erhalten gegebenenfalls höhere Zuschüsse (bis 60 Prozent).

Investitionsmehrkostenpauschale

Die fahrzeugspezifischen Investitionsmehrkosten dürfen sich auf maximal 10.000 Euro pro Fahrzeug belaufen. Es wird keine Angebotsvorlage gefordert. Als Nachweis dient die Fahrzeugzulassung und Fahrzeugrechnung. Gleiches gilt für die Beschaffung/Installation von Ladeinfrastruktur.

Kumulierung mit Umweltbonus zulässig

Das „Sofortprogramm Saubere Luft 2017 – 2020“ und das „Förderprogramm zur Absatzsteigerung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen“ (Umweltbonus) können parallel in Anspruch genommen werden. Soll der Umweltbonus neben dem „Sofortprogramm Saubere Luft 2017 – 2020“ in Anspruch genommen werden, reduzieren sich die Investitionsmehrkosten entsprechend bei dem Sofortprogramm. Zudem muss der Umweltbonus gesondert beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beantragt werden.